



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ FA Energie und Wohnbau

Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Andrea Gössinger-
Wieser, Mag. Gerhard Rupp
Tel.: 0316/877-4861
Fax: 0316/877-4569
E-Mail: abt15ew-technik@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-533/2013-1

Bezug: BMLFUW-
UW.1.3.2/0450-V/4/2012

Graz, am 15. Januar 2013

Ggst.: Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG),
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Zu dem mit do. Schreiben vom 20.12.2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) erstattet das Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) hat als Ziel die Festlegung von sektoralen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für die Jahre 2013-2020 nach Vorbild der Regelung für die Jahre 2008 bis 2012. Demnach werden jährliche sektorale Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für die Jahre 2013 bis 2020 entsprechend der 6 Sektoren (Abfallwirtschaft, Energie und Industrie (Nicht Emissionshandel), Fluorierte Gase, Gebäude, Landwirtschaft, Verkehr) in der Anlage 2 festgelegt.

1. Zum Vorblatt:

Die Einschätzung des Bundesgesetzgebers, dass die Novelle des Klimaschutzgesetzes mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden ist, wird nicht geteilt. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass es um die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen geht, doch ist festzuhalten, dass die Art der Umsetzung sehr wohl mit sehr unterschiedlichen finanziellen Folgen verknüpft ist. Da bei dieser geplanten Novelle ein Hauptaugenmerk auf den sehr kostenintensiven Sektor Gebäude im Kompetenzbereich der Länder gelegt wird, ist diese Angabe nicht nachvollziehbar. Vielmehr würden

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://os.stmk.gv.at>

durch Vorgaben dieser Art Kosten erzeugt, deren Höhe möglicherweise die Auslösung des Konsultationsmechanismus zur Folge haben könnte, wobei genauere Kostenabschätzungen in der gebotenen Kürze nicht möglich sind.

2. Zum Allgemeinen Teil:

Die Darlegung, wonach die Aufteilung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf Sektoren für Verpflichtungszeiträume ab dem Jahr 2013 (auch) in der Anlage 2 des KSG festzuhalten ist, entspricht nicht dem geltenden Gesetzestext des Klimaschutzgesetzes. Vielmehr wird in §3 Abs. 1 festgehalten, dass die Höchstmengen, auch auf Sektoren aufgeteilt, festgelegt werden können.

In Verbindung mit den Bestimmungen des §3 Abs. 2 und §7 KSG ist zudem festzuhalten, dass gerade die Erarbeitung von Höchstmengen für Sektoren und insbesondere die damit in Verbindung stehende Klärung des Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus gesondert zu erfolgen haben. Gerade hinsichtlich des Verantwortlichkeitsmechanismus (§ 7 KSG) ist zudem festzuhalten, dass dieser in einer gesonderten (§15a B-VG -) Vereinbarung festzuhalten ist. Dies ist aus Ländersicht alleine schon deshalb erforderlich, da nicht nur massive finanzielle Konsequenzen mit diesem Mechanismus verbunden sind, sondern auch, weil über den Gebäudesektor massiv in Länderkompetenzen eingegriffen wird. Die geplante Änderung würde die gesamte bisherige Vorgangsweise konterkarieren.

3. Zum Besonderen Teil:

Wie bereits in den Sitzungen des Nationalen Klimaschutzkomitees (NKK), im Zuge der sektoralen Verhandlungen zur Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 KSG, wie auch in den Verhandlungsrunden zum Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus (KVM) seitens der BundesländervertreterInnen wiederholt zu dem von Bundesseite vorgelegten Diskussionspapier festgehalten, fehlt für die Gewichtung bei der Sektorenzuteilung eine nachvollziehbare fachliche Begründung. Diese Position wurde dem BMLUFW auch bereits mit Stellungnahme vom 14.12. 2012 zum Entwurf des Klimaschutz-Verantwortlichkeitsmechanismus (*A15 10.00-8/2012-79, FA13A-03.00-7/2012-3*) dargelegt.

Im nun vorliegenden Entwurf zur Novelle des Klimaschutzgesetzes gibt es hinsichtlich der Sektorenzuteilung tendenziell kaum einen Unterschied. Anzumerken ist viel mehr, dass insbesondere der Gebäudebereich mit einem Reduktionsziel gegenüber 2005 von 36,9% überproportional belastet wird. Im Vergleich dazu weisen die Sektoren Energie und Industrie mit einem Reduktionsanteil von 5,5% bzw. Verkehr mit 17% deutlich geringere Sektorenziele auf. Zudem muss festgehalten werden, dass gerade der Gebäudebereich jener Sektor ist, der in den letzten Jahren massive Treibhausgasemissionen einsparen konnte und daher weitere Einsparpotentiale weitestgehend

ausgereizt sind. Im Vergleich dazu sind die Sektoren „Verkehr“ und „Industrie“ jene mit den höchsten Steigerungsraten in Bezug auf Treibhausgasemissionen in den letzten Jahren gewesen.

Seitens der Bundesländer wurde darauf hingewiesen, dass für eine fachlich begründbare Sektorenzuteilung zuerst geeignete Maßnahmen vorliegen müssen. Diese fachliche Basis ist bis heute nicht ausgearbeitet und daher ist eine sektorale Aufteilung von zulässigen Höchstmengen an Treibhausgasemissionen so nicht möglich und wird seitens des Landes Steiermark abgelehnt.

4. Schlussfolgerungen:

Der vorliegende Novellierungsentwurf zum Klimaschutzgesetz wird aus der Sicht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in der vorliegenden Fassung abgelehnt. Der in der Anlage 2 angeführten Tabelle „Jährliche Höchstmengen von Treibhausgasemissionen nach Sektoren“ kann nicht zugestimmt werden. In Hinblick auf die Umsetzung der EU-Vorgaben wird die geltende Fassung des Klimaschutzgesetzes als ausreichend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.